

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach vom 06.07.2022

Aufgrund des § 71 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) §§ 1 bis 6 des Landesgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung
- § 13 Verwaltung des Jugendamtes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeit

Die Stadt Bad Kreuznach hat ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach inklusive ihrer Stadtteile Bad Münster, Winzenheim, Planig, Bosenheim, Ippenheim.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für

1. die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter und den Abbau von Benachteiligungen,
2. die Förderung der Integration behinderter junger Menschen,
3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien,
4. die Vorbeugung vor Suchtgefahren und vor der Entstehung von Gewalt sowie
5. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Stadtverwaltung mit dem Zusatz „Jugendamt“.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie 18 beratenden Mitgliedern.
- (2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus
 - a) der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder deren ständiger Vertreterin oder ständigem Vertreter,
 - b) 8 Mitgliedern des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - c) 3 Frauen und Männer, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden,
 - d) 3 Frauen und Männer, die von den in Bad Kreuznach wirkenden Jugendverbänden vorgeschlagen werden.

Die unter Buchstabe b) bis d) genannten Personen sowie deren Vertreter*innen werden vom Stadtrat gewählt.

- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Bad Kreuznach oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei.
- (6) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 2. die Agentur für Arbeit,
 3. das Jobcenter,
 4. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrer*innenschaft,
 5. der Träger des Gesundheitsamtes eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
 6. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe a) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, b) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen, c) eine Fachkraft des Jugendamts,
 7. der Kreisjugendring,
 8. die evangelische Kirche,

9. die katholische Kirche,
10. die jüdische Kultusgemeinde
11. die muslimischen Gemeinden
12. eine von der Schüler*innenvertretung entsandte Person
13. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten
14. eine Person aus dem Kreis der Kindertagesstättenleitungen

(7) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(8) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft.

Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen, mindestens jedoch viermal im Jahr.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Er befasst sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

(4) Er hat die Satzung des Jugendamtes vorzubereiten. Er kann Vorschläge zur Entwicklung der Satzung unterbreiten und die Änderung der Satzung beantragen.

(5) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.

(6) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.

(7) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem

1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
5. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben des Jugendamtes oder eine Übertragung der Aufgaben nach den §§ 3 Abs. 3 und 76 Abs. 1 SGB VIII,
6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
7. Stellungnahmen, insbesondere zur Organisation der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,
9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse,
12. Formen der Träger und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung und
13. die Vorschlagsliste für Jugendschöf*innen.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen (AG)

- (1) Arbeitsgruppen dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit, der Abstimmung geplanter Maßnahmen sowie der Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung. Sie haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss Arbeitsgruppen bilden. Grundsätzlich werden Arbeitsgruppen zu den Themen Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, Kindertagesstätten und Jugendhilfeplanung einberufen.
- (3) Die Arbeitsgruppen setzen sich zusammen aus: der Verwaltung des Jugendamtes, Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses (politische Vertretungen, Vertreter*innen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und der Jugendverbände), sowie weiteren Personen entsprechend der jeweiligen Fragestellung.
- (4) Die Besetzung der Arbeitsgruppen wird in der konstituierenden Sitzung oder bei Bildung der Arbeitsgruppen beschlossen; dabei sollen die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses überwiegen.
- (5) Die Arbeitsgruppen wählen sich ihre Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzenden müssen dem Stadtjugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (6) Die Arbeitsgruppe kann durch Mehrheitsbeschluss einen Antrag an den Jugendhilfeausschuss erarbeiten. Sie hat ein Antragsrecht.
- (7) Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe hat Stimmrecht.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen öffentlichen Träger die anerkannten örtlichen Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Stadtrat zur abschließenden Behandlung weiterzuleiten. Geschlechtergerechte Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.
- (5) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Stadtverwaltung Bad Kreuznach.
Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrats und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamts ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtjugendamt Bad Kreuznach vom 01.07.94 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Kreuznach, den 06.07.2022
Emanuel Letz
Oberbürgermeister

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.